



Schuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt

Projektnummer: WP-10071

zwischen der Firma

FR L'Osteria SE

Otl-Aicher-Str. 60

80807 München

(„**Emittentin**“)

vertreten durch den Vorstand

Herrn Mirko Silz

und

Max Mustermann

Joachimsthaler Straße 30

Berlin 10719

01.01.1972

(„**Gläubiger**“)

(im Folgenden einzeln „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ genannt)

über eine Schuldverschreibung in Höhe von EUR 100,00.

§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Angebotsfrist“ ist der Zeitraum, während dessen eine Zeichnung einer tokenbasierten Schuldverschreibung möglich ist. Dieser beträgt maximal 30 Tage und beginnt voraussichtlich am 03.12.2019 und endet voraussichtlich am 01.01.2020 oder bei vorzeitigem Erreichen des Fundinglimits (EUR 2,5 Mio.).

„Auszahlungstag“ ist der Tag, an dem die Auszahlung des durch die Emittentin eingeworbenen Kapitals abzüglich Vermittlungsgebühr erfolgt. Dies geschieht 14 Kalendertage nach dem Ablauf der Angebotsfrist.

„LSV1-Token“ sind die von der Emittentin generierten Token, die auf der Stellar Blockchain ausgeführt werden.

„Bankarbeitstag“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Berlin) für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

„Berechnungsstelle“ ist die Emittentin, durch die die Berechnung der Zinsen erfolgt, oder jede hierfür von der Emittentin ernannte Berechnungsstelle.

„Digitales Schließfach“ (auch Wallet genannt) ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, digitale Vermögenswerte zu senden und zu empfangen und ihre Transaktionen und Salden zu überwachen.

„Emittentin“ bezeichnet die FR L'Osteria SE eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 246162.

„Gläubiger“ ist derjenige, der in dem Register zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt als Tokeninhaber bezeichnet ist. Jede Bezugnahme in diesen Schuldverschreibungsbedingungen auf „Gläubiger“ im Plural gilt als eine Bezugnahme auf „Gläubiger“ im Singular.

„Methode 30/360“ ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der jeder Monat mit 30 Zinstagen und ein gesamtes Jahr mit 360 Zinstagen gerechnet wird.

„Public Key“ (deutsch: öffentlicher Schlüssel) bezeichnet eine Zeichenkette (z.B. einen hexadezimalen Code), die auf einem kryptographischen System basiert, das Schlüsselpaare aus Private Key und Public Key verwendet. Ein Private Key ist eindeutig mit einem Public Key verbunden, der aus dem Private Key generiert wird. Ein Public Key ist öffentlich bekannt und wird zur Identifizierung verwendet. Ein Private Key wird für die Authentifizierung und Verschlüsselung verwendet und darf nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

„Register“ ist das dem LSV1-Token auf der Stellar Blockchain zugeordnete Register, dem sämtliche Token-Übertragungen und einer Liste mit Adressen, die den jeweiligen LSV1-Token zugeordnet sind, entnommen werden können.

„Technisches Emissionsprotokoll“ (auch Smart Contract genannt) ist eine auf der Stellar Blockchain ausgeführte IT Operation und erlaubt die einmalige, unveränderbare und für Dritte nachvollziehbare Erstellung und Verteilung von Token. Somit ermöglicht das Emissionsprotokoll die „Tokenisierung“, also die Verknüpfung der Schuldverschreibung mit dem Token.

„Tokeninhaber“ ist derjenige, dessen Stellar-Adresse (Public Key) seinem digitalen Schließfach den auf der Stellar Blockchain vorhandenen LSV1-Token zugeordnet sind.

§ 2 NENNBETRAG, MINDESTZEICHNUNGSSUMME, EMISSIONSWÄHRUNG, FUNDINGSCHWELLE UND FORM

(1) Nennbetrag, Mindestzeichnungssumme

Die Emittentin gibt diese Serie von tokenbasierten Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 2,5 Mio. (in Worten Euro zweieinhalb Millionen). Es werden zweieinhalb Millionen gleichberechtigte tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1 ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 1.

(2) Emissionswährung

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen lauten auf Euro (EUR).

(3) Fundingschwelle (auflösende Bedingung)

Das Zustandekommen der tokenbasierten Schuldverschreibung steht unter der auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB), dass es der Emittentin nicht gelingt, während der Dauer des öffentlichen Angebots über die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibung Kapital in Höhe von mindestens EUR 500.000,- einzuwerben („Fundingschwelle“). Ob die Fundingschwelle erreicht wurde, bestimmt sich anhand des tatsächlich bei der Emittentin auf ihrem Konto eingegangenen Kapitals. Der Zeitraum, während dessen eine Zeichnung einer tokenbasierten Schuldverschreibung möglich ist („Angebotsfrist“), beträgt 30 Tage und beginnt voraussichtlich am 03.12.2019 und endet voraussichtlich am 01.01.2020 oder bei vorzeitigem Erreichen des Fundinglimits (EUR 2,5 Mio.). Die Auszahlung des mit der Platzierung eingeworbenen Kapitals abzgl. der Vermittlungsgebühr erfolgt nach 14 Kalendertagen nach dem Ablauf der Angebotsfrist („Auszahlungstag“). Sollte es sich bei dem Auszahlungstag um keinen Bankarbeitstag handeln, erfolgt die Auszahlung an dem nachfolgenden Bankarbeitstag.

Wird die Fundingschwelle nicht erreicht, verliert die tokenbasierte Schuldverschreibung ihre Wirksamkeit. Bereits an die Emittentin geleisteten Zahlungen sind an die Gläubiger (ohne Abzug) unverzüglich zurückzuzahlen.

(4) Form

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine ausgegeben.

Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an LSV1-Token. Ein LSV1-Token entspricht umgerechnet jeweils EUR 1 der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibung. Die LSV1-Token repräsentieren die in diesen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Rechte der Gläubiger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung und werden an die Gläubiger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgegeben.

§ 3 AUSGABE, IDENTIFIZIERUNG, VERWAHRUNG

(1) Ausgabe

Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen und der entsprechenden Anzahl an LSV1-Token erfolgt gegen Zahlung von Euro. Die Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entspricht der Anzahl der vom Gläubiger eingezahlten ganzen Euro. Ein Aufgeld (Agio) wird nicht erhoben.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere (tokenbasierte) Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung oder sonstige Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben. Ein Bezugsrecht der Gläubiger bei einer neuen Emission besteht nicht.

Die LSV1-Token werden den Gläubigern nach Zahlung, erfolgreicher Identifizierung des Gläubigers (Absatz 2) und der Angabe eines kompatiblen digitalen Schließfachs (Absatz 3) zum Auszahlungstag zugeteilt.

(2) Identifizierung

Die Kapilendo Invest AG wird vor Ausgabe der LSV1-Token die Identität des jeweiligen Gläubigers (u.a. Name, Adresse, Nationalität etc.) feststellen und ggf. überprüfen. Die Identifizierung der Gläubiger erfolgt nach Abschluss der digitalen Vertragsstrecke auf www.kapilendo.de zur Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibungen. Der Vertragsschluss steht unter der auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB), dass der Gläubiger innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Abschluss der Zeichnung die Zahlung und seine Identifizierung erfolgreich vorgenommen hat.

Bei Eintritt der auflösenden Bedingung werden sämtliche ggf. bereits geleistete Zahlungen vollständig auf das von dem Gläubiger angegebene Konto (ohne Abzug) unverzüglich zurückgezahlt.

(3) Verwahrung

Die Gläubiger verwahren ihre LSV1-Token selbst. Die LSV1-Token können in einem mit der Stellar Blockchain kompatiblen digitalen Schließfach aufbewahrt werden. Die Emittentin selbst wird keine LSV1-Token für Gläubiger verwahren. Die Emittentin bietet Gläubigern jedoch die Möglichkeit, LSV1-Token über die technische Lösung der Kapilendo Custodian AG mit Sitz in Berlin kostenfrei selbst zu verwahren. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kapilendo Custodian AG.

§ 4 REGISTER

Für den LSV1-Token wird auf der Stellar Blockchain ein digitales Register geführt, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit Adressen, die den jeweiligen LSV1-Token halten, entnommen werden können. Die Gläubiger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihren jeweiligen digitalen Schließfach Adressen (Public Key des digitalen Schließfachs), die im Blockexplorer <https://stellarchain.io/> eingesehen werden können.

§ 5 ÜBERTRAGUNG

Die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibung setzt die Einigung zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem neuen Gläubiger über die Abtretung der aus der tokenbasierten Schuldverschreibung ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Übertragung der entsprechenden Anzahl der LSV1-Token an den neuen Gläubiger voraus.

Eine Eintragung in das auf der Stellar Blockchain geführte Register erfolgt, wenn der bisherige Gläubiger die seinem digitalen Schließfach zugeordneten LSV1-Token, welche die zu übertragenden tokenbasierten Schuldverschreibungen repräsentieren, auf das digitale Schließfach des neuen Gläubigers überträgt.

Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig.

Die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibung steht zudem unter den Bedingungen, dass der neue Gläubiger ein Nutzerkonto bei der Kapilendo AG unter <https://kapilendo.de> eröffnet und hierfür sämtliche erforderliche Angaben – insbesondere eine auf seinen Namen lautende, europäische Bankverbindung – der Kapilendo AG übermittelt.

§ 6 GLÄUBIGERSTATUS, QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT (MIT VORINSOLVENZLICHER DURCHSETZUNGSSPERRE), ZAHLUNGSVERBOT DER EMITTENTIN, AUFRECHNUNGSVERBOT

(1) Status

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.

(2) Qualifizierter Rangrücktritt (mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre)

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens wird gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Gläubiger aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen – einschließlich Ansprüche auf Verzinsung sowie Rückzahlung des investierten Kapitals – („Nachrangforderungen“) ein Nachrang in der Weise vereinbart, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zu befriedigen sind.

Alle Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibung sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen der Gläubiger können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin verbleibt, beglichen werden. Diese Regelung kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Nachrangforderungen der Gläubiger aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen führen.

Die Gläubiger verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche der Gläubiger aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen führen.

Im Falle einer Zahlung der Emittentin, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.

(3) Aufrechnungsverbot

Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Hiervon ausgenommen sind unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche der Gläubiger, mit denen eine Aufrechnung zulässig ist.

§ 7 VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT, ENDE DER VERZINSUNG, VERZUG

(1) Verzinsung

Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird während ihrer Laufzeit in Höhe ihres Nennbetrags mit einem festen Zinssatz von 6,25 % p.a. verzinst. Stückzinsen werden nicht gezahlt. Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis von 30/360.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin (Berechnungsstelle).

(2) Fälligkeit, Ende der Verzinsung

Die Zinszahlung erfolgt vierteljährlich in Euro und ist für den Gläubiger kosten- und gebührenfrei auf das von ihm benannte Bankkonto zu leisten. Die erste Zinszahlung erfolgt am 10.04.2020. Die nachfolgenden vierteljährlichen Zinszahlungen werden jeweils am zehnten Kalendertag des jeweiligen Monats fällig. Sollte es sich bei dem jeweiligen Fälligkeitstag um keinen Bankarbeitstag handeln, erfolgt die Zinszahlung an dem jeweils nachfolgenden Bankarbeitstag. Die letzte Zinszahlung erfolgt am 10.01.2023.

(3) Verzug

Falls die Emittentin die tokenbasierten Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der tokenbasierten Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an.

§ 8 ZAHLUNGEN, ZAHLUNGSABWICKLUNG

(1) Zahlungen

Die Rückzahlung und während der Laufzeit fällige Zinszahlungen erfolgen ausschließlich in EUR entsprechend des gezeichneten Nennbetrags der tokenbasierten Schuldverschreibung. Die Emittentin wird die Zahlung an die Person leisten, die am Fälligkeitstag, 12:00 Uhr CET, in dem auf der Stellar Blockchain geführten Register als Tokeninhaber aufgeführt ist.

Zahlungen werden nur an Gläubiger geleistet, die ein Nutzerkonto bei der Kapilendo AG unter <https://kapilendo.de> eröffnet haben und sämtliche für die Vornahme von Zahlungen erforderlichen Angaben – insbesondere eine auf dem Namen des Gläubigers lautende, europäische Bankverbindung – der Kapilendo AG übermittelt haben.

(2) Zahlungsabwicklung

Die Emittentin beauftragt für die Zahlungsabwicklung der aufgrund der tokenbasierten Schuldverschreibung geschuldeten Zahlungen einen Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Abs. 1 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG). Der Zahlungsabwickler richtet im Auftrag der Emittentin ein Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ein, auf welches Gläubiger Zahlungen leisten und über das die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gläubigern erfüllt.

Zahlungsabwickler ist die secupay AG

Die Kontoverbindung für das Treuhandkonto lautet:

IBAN:DE 72850400611005501029

BIC: COBADEFFXXX (Commerzbank)

§ 9 INFORMATIONSRECHTE DER GLÄUBIGER

Die Emittentin wird während der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung jeweils zum 15. März und zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens zum jeweiligen Stichtag darlegen (Entwicklungsbericht). Der Entwicklungsbericht beinhaltet eine Aufstellung zum Umsatz (in Zahlen) für den jeweiligen zuletzt abgelaufenen Zeitraum sowie Textausführungen zur Liquiditätssituation der Emittentin (ohne Nennung von Zahlen) und zur aktuellen Geschäftssituation.

Der Entwicklungsbericht wird den Gläubigern in ihrem Nutzerkonto zur Verfügung gestellt.

Weitergehende Informationsrechte stehen den Gläubigern nicht zu.

§ 10 LAUFZEIT UND RÜCKZAHLUNG

(1) Laufzeit

Die tokenbasierte Schuldverschreibung hat eine feste Laufzeit von 36 Monaten. Die feste Laufzeit beginnt für alle Gläubiger am 10.01.2020 und endet mit Ablauf des 09.01.2023.

(2) Rückzahlung

Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird zum Nennbetrag in Euro mit Ablauf der festen Laufzeit zurückgezahlt auf die von dem Gläubiger angegebene Bankverbindung, soweit sie nicht zuvor bereits vorzeitig zurückgezahlt oder angekauft wurde.

§ 11 KÜNDIGUNGSRECHTE

(1) Ordentliche Kündigung

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger besteht nicht. Die Emittentin hat während der festen Laufzeit die Möglichkeit, die tokenbasierte Schuldverschreibung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu kündigen und vollständig vorzeitig an die Gläubiger zurückzuzahlen (ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin). In diesem Fall kommt es bereits vor Ablauf der festen Laufzeit zu einer vollständigen Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibung zum Nennbetrag zzgl. etwaiger bis zum Tage der vollständigen Rückzahlung aufgelaufener Zinsen. Ein Anspruch gegen die Emittentin auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung oder eines Vorfälligkeitsentgelts besteht nicht.

Die Ausübung der ordentlichen Kündigung bzw. der Wahrnehmung des Rechts zur vorzeitigen Tilgung durch die Emittentin erfolgt durch Mitteilung / Erklärung in Textform gegenüber der Kapilendo AG. Die Kapilendo AG wird den jeweiligen Gläubigern eine entsprechende Mitteilung darüber im Nutzerkonto anzeigen. Ausstehende Zinsen werden entsprechend § 7 ausgezahlt. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

(2) Außerordentliche Kündigung

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine tokenbasierten Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der außerordentlichen Kündigung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit zahlt. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, soweit aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts gemäß § 6 die Emittentin nicht zur Zahlung verpflichtet ist oder die Gläubiger ihre Ansprüche nicht geltend machen dürfen; oder
2. wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
4. die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet und der Gläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, zunächst eine Benachrichtigung an die Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin per

eingeschriebenen Brief übermittelt hat, durch welche die Emittentin vom Gläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 60 Tage nach Zugang dieser Benachrichtigung bei der Kapilendo AG andauert; oder

5. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen eingegangen ist;
6. im Vergleich zum Kreis der Gesellschafter zum Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots eine Änderung in einer Weise eintritt, dass die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle an der Gesellschaft (d.h. die mittelbare oder unmittelbare Inhaberschaft von mehr als 50% der Stimmrechte oder der Gesellschaftsanteile) nicht mehr von derselben Person (natürliche Person oder Gesellschaft) ausgeübt wird (Kontrollwechsel);
7. die Emittentin sämtliche Vermögensgegenstände oder solche, die zusammen mindestens 25 % des EBITDA der Emittentin generieren, sei es durch eine oder mehrere Maßnahmen, veräußert (Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände).

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Die Kündigung durch den Gläubiger hat per eingeschriebenem Brief an die Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, zu erfolgen, welche als Empfangsbotin der Emittentin fungiert. Ferner hat der Gläubiger der Emittentin sämtliche ihm gehörende LSV1-Token zurückzugeben, indem er diese auf das digitale Schließfach der Emittentin überträgt. Die Adresse des digitalen Schließfachs der Emittentin wird dem die Kündigung aussprechenden Gläubiger unverzüglich nach Prüfung der Kündigung durch die Emittentin auf ihre Rechtmäßigkeit hin durch die Kapilendo AG mitgeteilt.

Auch die Emittentin ist berechtigt, die tokenbasierte Schuldverschreibung außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden die tokenbasierten Schuldverschreibungen in Höhe ihres Nennbetrags zzgl. etwaiger bis zum Tage der außerordentlichen Kündigung (ausschließlich) aufgelaufener, noch nicht gezahlter Zinsen unverzüglich an den Gläubiger ausgezahlt, es sei denn die Emittentin ist aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts gemäß § 6 nicht zur Zahlung verpflichtet oder die Gläubiger dürfen ihre Ansprüche nicht geltend machen.

Ausstehende Zinsen werden entsprechend § 7 ausgezahlt. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12 ÄNDERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN / GEMEINSAMER VERTRETER

(1) Mehrheitsbeschluss

Die Schuldverschreibungsbedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Gläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses in analoger Anwendung geändert werden. Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2 (Beschlüsse der Gläubiger) des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt wird. Die Gläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Schuldverschreibungsbedingungen einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen mit den in dem nachstehenden Absatz 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger verbindlich. Ein Beschluss, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

Die Gläubiger beschließen mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(2) Abstimmung ohne Versammlung

Die Beschlüsse werden nur im Wege der Abstimmung ohne Versammlung in entsprechender Anwendung von § 18 SchVG durchgeführt. An den Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwertes oder rechnerischen Anteils seiner Berechtigung aus den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.

Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist dabei immer der in dem nachstehenden Absatz 3 bestimmte gemeinsame Vertreter der Gläubiger

Die Aufforderung zu einer Abstimmung erfolgt durch den gemeinsamen Vertreter unter Einbindung der Kapilendo AG. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt entweder per E-Mail an den jeweiligen Gläubiger an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder durch die Einstellung einer Nachricht in das persönliche Nutzerkonto des jeweiligen Gläubigers. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Gläubigern bekanntgegeben. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums. Abweichend von § 12 Abs. 2 SchVG und § 17 SchVG erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung der Einberufung und/oder der Beschlüsse im Bundesanzeiger. Die Gläubiger geben ihre Stimme in einem geschützten Bereich der Plattform der Kapilendo AG online ab, auf welche sie bei Berechtigung zur Stimmabgabe Zugriff erhalten. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger sowie eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse. Die Beschlüsse werden entweder per E-Mail an den jeweiligen Gläubiger an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder durch die Einstellung der Beschlüsse in das persönliche Nutzerkonto des jeweiligen Gläubigers bekanntgegeben.

(3) Gemeinsamer Vertreter

Als gemeinsamer Vertreter analog § 7 SchVG wird bereits im Rahmen dieser Schuldverschreibungsbedingungen Rechtsanwalt Dr. André Natalello der Rechtsanwaltskanzlei Hobohm & Kollegen, Galgenwiesenweg 23, 55232 Alzey bestellt. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist unter analoger Anwendung des § 8 Abs. 3 SchVG auf die zehnfache jährliche Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Kosten und Aufwendungen trägt in analoger Anwendung des § 7 Abs. 6 SchVG die Emittentin. Die angemessene Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

§ 13 ABGRENZUNG VON GESELLSCHAFTERRECHTEN

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen gewähren keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin.

§ 14 DIE ZAHLSTELLE

Die Zahlstelle ist der von der Emittentin beauftragte Zahlungsdienstleister. Die Emittentin überweist die Zinsen vor Ablauf des jeweiligen Zinslaufes sowie den Nennbetrag der tokenbasierten Schuldverschreibungen zum Ende der Laufzeit an die Zahlstelle.

Die Zahlstelle wird die Beträge über das von ihr zu Gunsten der Emittentin eingerichtete Treuhandkonto an die Gläubiger überweisen.

§ 15 STEUERN

Einkünfte im Zusammenhang mit der tokenbasierten Schuldverschreibung unterliegen bei dem Anleger der Besteuerung. Ist der Anleger eine deutsche Privatperson, werden die Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Investitionsbetrages durch den Anleger ist je nach steuerlicher Situation des Anlegers nur eingeschränkt möglich. Wird der Investitionsbetrag aus dem betrieblichen Vermögen des Anlegers bezahlt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern,

die den Investitionsbetrag über eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft gewähren, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung. Im Hinblick auf die fehlende Verbriefung der tokenbasierten Schuldverschreibungen wird davon ausgegangen, dass die Emittentin nach derzeitiger Gesetzeslage nicht zum Einbehalt und zur Abführung der Kapitalertragssteuer verpflichtet ist. Die Emittentin wird deshalb von den Zinsen keine Kapitalertragssteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen und der Anleger hat sämtliche Einkünfte aus und im Zusammenhang mit der tokenbasierten Schuldverschreibung in seiner Steuererklärung anzugeben und selbst zu versteuern. Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Die steuerliche Behandlung sowie die Zuständigkeit für die Abführung der Kapitalertragssteuer kann zukünftigen gesetzlichen Änderungen oder einer anderen Ansicht und Anwendung durch die Finanzverwaltung unterworfen sein. Sollte sich aufgrund der im vorstehenden genannten Umstände ergeben, dass die Emittentin auf die während der Laufzeit fälligen Zinszahlungen Kapitalertragssteuern einbehalten und abführen muss, wird die Emittentin im Auftrag des jeweiligen Gläubigers, der damit erteilt wird, den Teil des Zinszahlungsanspruches, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzugssteuersatz (Kapitalertragssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) entspricht, einbehalten und an das Finanzamt abführen. Die Emittentin ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

§ 16 ERSETZUNG

(1) Ersetzung

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) hinsichtlich der von der Nachfolgeschuldnerin bezüglich der tokenbasierten Schuldverschreibungen übernommenen Verpflichtungen der Nachrang zu mit den Bedingungen der tokenbasierten Schuldverschreibungen übereinstimmenden Bedingungen begründet wird.

Für die Zwecke dieses § 14 bedeutet „verbundenes Unternehmen“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

(2) Bekanntmachung

Jede Ersetzung ist gemäß § 16 bekannt zu machen.

(3) Änderung von Bezugnahmen

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Schuldverschreibungsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

§ 17 ANKAUF

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit tokenbasierte Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen tokenbasierten Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Die Entwertung der tokenbasierten Schuldverschreibungen geschieht durch Löschung der LSV1-Token.

§ 18 ABSCHLUSS DES VERTRAGES

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen können während der Dauer des öffentlichen Angebots (Angebotsfrist) ausschließlich online durch Übermittlung eines Kaufantrags über die Kapilendo Invest AG auf der Online-Plattform der Kapilendo AG unter www.kapilendo.de („Plattform“) gezeichnet werden. Für den Erwerb der

tokenbasierten Schuldverschreibungen muss sich der Gläubiger zunächst auf der Plattform registrieren und ein Nutzerkonto anlegen. Nach Freischaltung des Nutzerkontos kann ein Gläubiger die auf der Plattform angebotene tokenbasierte Schuldverschreibung auswählen. Ein Gläubiger wählt seinen Investitionsbetrag aus. Nach Erhalt dieser Schuldverschreibungsbedingungen nebst Anlagen schließt der Anleger die Zeichnung ab. Die Emittentin bestätigt über eine von der Kapilendo Invest AG per E-Mail übermittelte Erklärung den Vertragsschluss (Zeichnung).

§ 19 MITTEILUNGEN

Mitteilungen an den Gläubiger können per E-Mail oder im Nutzerkonto der jeweiligen Gläubiger erfolgen.

§ 20 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

(1) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der tokenbasierten Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Es gilt deutsches Rechtsverständnis.

(2) Gerichtsstand

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) ist das Landgericht Berlin.

§ 21 SPRACHE

Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

§ 22 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen für tokenbasierte Schuldverschreibungen unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
